



Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
33-1053/25/75

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Dresden, 10. Mai 2017

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Enrico Stange, Fraktion DIE LINKE**

**Drs.-Nr.: 6/9370**

**Thema: Unterzeichneter Staatsvertrag zum Gemeinsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentrum (GKDZ) zur TKÜ**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In einer Pressemitteilung der Sächsischen Staatsregierung vom 04.04.2017 ist zu lesen: „Sachsen errichtet zusammen mit Thüringen, Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt ein gemeinsames Zentrum zur Telekommunikationsüberwachung. Es soll 2019 in Betrieb gehen und seinen Hauptsitz in Leipzig bekommen. Einen entsprechenden Beschluss hat heute das Kabinett in Dresden gefasst. Der zugehörige Staatsvertrag wurde von Innenminister Markus Ulbig unterzeichnet.“ (Quelle: <https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/210048>, zuletzt aufgerufen am 21.04.2017)

In der Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Enrico Stange zur Drs. 6/972 wird wie folgt verwiesen: „Gemäß Artikel 51 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Sachsen lehnt die Sächsische Staatsregierung eine tiefergehende Beantwortung der Frage 3 ab, weil diese die internen Abstimmungs- und Willensbildungsprozesse sowie die Planung innerhalb der Sächsischen Staatsregierung zur Vorbereitung von Regierungentscheidungen betreffen.“

Der Fragesteller geht davon aus, dass mit der Unterzeichnung des Staatsvertrags durch den Staatsminister des Innern der interne Abstimmungs- und Willensbildungsprozess der Staatsregierung abgeschlossen ist.“

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
[www.smi.sachsen.de](http://www.smi.sachsen.de)

**Verkehrsanbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucherparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Welche weiteren Bundesländer haben bisher den Staatsvertrag unterzeichnet und wie lautet der Inhalt des Staatsvertrags? (Bitte den Staatsvertrag im Wortlaut beifügen!)**

**Frage 2:**

**Welcher Zeitplan ist für die weitere parlamentarische Befassung des Staatsvertrages durch die Sächsische Staatsregierung vorgesehen und durch die beteiligten Bundesländer beabsichtigt und welcher Zeitplan ist für die Errichtung und Inbetriebnahme des Gemeinsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentrums zur TKÜ vorgesehen?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Die Kabinetts- und Parlamentsbefassung wird seit der zehnten Kalenderwoche 2017 in allen beteiligten Ländern durchgeführt. In Sachsen erfolgte die Kabinettsbefassung am 4. April 2017. Die Parlamentsbefassung ist erst nach Behandlung des Staatsvertrages in den Kabinetten der beteiligten Länder und der Vertragsunterzeichnung möglich. Der GKZ-Staatsvertrag wird nach Unterzeichnung in allen beteiligten Ländern mit dem Zustimmungsgesetz dem Sächsischen Landtag zugeleitet. Nach der Ratifizierung des Staatsvertrages durch alle Parlamente und der konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates wird das GKZ (Anstalt öffentlichen Rechts - AöR) formell gegründet und der gemeinsame Aufbaustab gebildet. Durch diesen werden dann die notwendigen Vergabeleistungen für eine technische Feinplanung und die zu beschaffende Technik (Hard- und Software) veranlasst. Nach Durchführung der entsprechenden Baumaßnahmen an den jeweiligen Standorten und des Aufbaus der Technik ist nach einem Probebetrieb sowie Probewirkbetrieb die Aufnahme des Wirkbetriebes für Ende 2019 vorgesehen.

**Frage 3:**

**Welche Aufgaben und Eingriffsbefugnisse zu welchen grundrechtsrelevanten Bereichen (Post- und Fernmeldegeheimnis, Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Unverletzlichkeit der Wohnung) werden dem Gemeinsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentrum zur TKÜ zugeordnet und welche Rechtsgrundlage zur Aufgabenübertragung an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Bundesländer bestehen oder sind beabsichtigt?**

Das GKZ (AöR) ist ein Datenverarbeitungszentrum (Rechenzentrum) mit eigenem IT-System zur Verarbeitung entgegengenommener Telekommunikationsdaten getrennt nach Datenspeichern des auftraggebenden Landes, mit Verwaltungs-, Beratungs- und Fortbildungsaufgaben. Durch den GKZ-Staatsvertrag werden für das GKZ (AöR) weder neue Befugnisse geregelt noch hoheitliche Aufgaben übertragen. Polizeifachliche Entscheidungen zur Telekommunikationsüberwachung einschließlich deren richterlichen Anordnung verbleiben in den beteiligten Ländern.

Zum besseren Verständnis ist eine Übersicht über die Geschäftsprozesse (vereinfachte Darstellung) beigefügt, welche auch Bestandteil der Medieninformation des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 4. April 2017 war.

**Frage 4:**

**Welchem Landtag bzw. welchen Landtagen der beteiligten Bundesländer kommen Kontroll- und Informationsrechte im Sinne der Aufgaben und Rechte der parlamentarischen Kontrolle zu Eingriffen nach Frage 3 zu, wie werden diese Kontrollrechte hinsichtlich der hoheitlichen Aufgaben der Bundesländer und der länderübergreifenden Personaldurchmischung praktisch gehandhabt und wie bleiben die Informations- und Kontrollrechte gemäß § 42 Absatz 9 des Sächsischen Polizeigesetzes für den Sächsischen Landtag gewahrt?**

Mit der Errichtung des GKZ (AöR) werden keine neuen Befugnisse geschaffen oder bestehende erweitert, welche einer zusätzlichen parlamentarischen Kontrolle bedürfen.

Die Kontrollinstanzen bei der Durchführung von Maßnahmen der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) in den Organisationseinheiten der beteiligten Länder

- Prüfung der Rechtmäßigkeit von Anträgen zur TKÜ durch die Gerichte,
- Einhaltung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch die Landesdatenschutzbeauftragten sowie
- Beschlussfassung über die Haushaltsmittel im Bereich TKÜ durch die Parlamente

bestehen auch bei einem künftigen GKZ (AöR) weiter.

**Frage 5:**

**Welche datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. Löschfristen) welcher Bundesländer gelten für das Gemeinsame Kompetenz- und Dienstleistungszentrum zur TKÜ?**

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Anstalt, die nicht als Auftragsverarbeitung erfolgt, gelten die Vorschriften des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) und der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung). Zuständige Stelle für den Landesdatenschutz ist in diesem Fall die oder der Sächsische Datenschutzbeauftragte.

Verarbeitet die Anstalt personenbezogene Daten im Auftrag, gelten die Vorschriften über den Datenschutz in dem auftraggebenden Land.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Ulbig

**Anlage**

# Geschäftsprozesse (vereinfachte Darstellung)

Ermittler:

